



Richtlinien des Jugendamtes Märkischer Kreis

**zur Förderung jugendpflegerischer Aktivitäten der
Jugendgruppen, Jugendvereine und Jugendverbände**

Gliederung

1. Allgemeiner Teil

2. Grundsätzliche Voraussetzungen

3. Berechtigter Personenkreis

4. Verfahrensregelungen

4.1 Antragstellung

4.2 Prüfung und Entscheidung

4.3 Nachweis zur Auszahlung

5. Förderbereiche

5.1 Angebote zur außerschulischen Jugendbildung

5.2 Angebote der Kinder- und Jugenderholung

5.2.1 Kinder- und Jugendfreizeiten

5.2.2 Ferienspaß

5.3 Angebote der internationalen Jugendarbeit

5.4 Projektförderung

6. Schlussbestimmungen

1. Allgemeiner Teil

1.1 Der Märkische Kreis unterstützt die Kinder- und Jugendarbeit der Jugendgruppen, Jugendvereine und Jugendverbände, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes tätig sind.

Gefördert werden auch Angebote der Jugendarbeit in der Zielsetzung des § 11 SGB VIII für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich.

1.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

1.3 Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen übernehmen die Leiterinnen und Leiter der Jugendgruppen besondere Verantwortung. Eine angemessene Ausbildung ist deshalb zwingend erforderlich.

Die/der jeweilige Leiter/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Mindestvoraussetzung im Besitz der Jugendleitercard (JULEICA) sein. Gleichwertige Ausbildungen wie Übungsleiter- / Trainerschein und pädagogische Berufsabschlüsse können ebenfalls anerkannt werden.

Unverzichtbar sind pädagogische und rechtliche Kenntnisse und das Wissen um den Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII einschließlich der Kenntnisse über Schutzmaßnahmen bzw. ein trägerinternes Schutzkonzept.

1.4 Alle Akteure der Kinder- und Jugendhilfe haben die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Träger bzw. Fachkräfte der freien Jugendhilfe, die Leistungen nach dem SGB VIII (hier: §§ 11 und 12) anbieten, nehmen den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahr.

Sie schließen unter Einbeziehung des § 72a SGB VIII eine entsprechende Vereinbarung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII.

Leiterinnen und Leiter der Jugendgruppen werden durch den Träger über die Inhalte der Vereinbarung bzw. des trägerinternen Schutzkonzeptes geschult.

1.5 Der Träger der Maßnahme hat sicherzustellen, dass von allen Personen, die eine berufliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen übernehmen oder in der Lage sind alleine Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, das nicht älter als 5 Jahre sein darf.

Bei ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern hat der Träger der Maßnahme eine qualifizierte pädagogische Betreuung sicherzustellen und muss selbstverpflichtend gewährleisten, dass alle Personen, die die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen übernehmen oder in der Lage sind alleine Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, geeignet und im Hinblick auf diese Aufgaben unbescholten sind. Der Schutzauftrag muss zu jeder Zeit wahrgenommen und vertreten werden.

2. Grundsätzliche Voraussetzungen

- 2.1 Der Träger der Maßnahme muss in fachlicher Hinsicht gewährleisten, dass das Angebot ordnungsgemäß durchgeführt wird.
- 2.2 Bei Beantragung des Zuschusses muss glaubhaft gemacht werden, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nachrangig gewährt. Soweit ein Anspruch auf Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder eines Landesverbandes besteht, sind diese vorrangig zu beantragen.
- 2.3 Im Vorfeld der geplanten Maßnahme müssen alle Fragen der Aufsichtspflicht, der Haftpflicht sowie von Versicherungen, die für die Veranstaltung von Relevanz sind geklärt bzw. abgeschlossen sein; die Bestimmungen des Reise- rechts sind zu berücksichtigen.

3. Berechtigter Personenkreis

- 3.1 Gefördert werden Angebote der Jugendarbeit für Teilnehmer/innen vom 6. bis zum 17. Lebensjahr, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes gemeldet sind.
- 3.2 Teilnehmer/innen vom 18. bis 27. Lebensjahr aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes erhalten diesen Zuschuss nur in begründeten Fällen. Dazu gehören Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne sozialversicherungspflichtiges Einkommen, wie z.B. Schüler/innen, Studenten/innen und Teilnehmer/innen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz sowie dem Bundesfreiwilligendienstgesetz.
- 3.3 Jugendleiter/innen werden auch über das 27. Lebensjahr hinaus gefördert, sofern diese eine Jugendgruppe mit Teilnehmer/innen gem. nachfolgender Ziff. 5.2 und 5.3 aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes betreuen.

4. Verfahrensregelungen

4.1 Antragstellung

- 4.1.1 Für jede Maßnahme ist ein eigenständiger Antrag erforderlich. Anträge sind bis zum 15.03. eines jeden Jahres einzureichen. Der entsprechende Vordruck ist online verfügbar unter www.maerkischer-kreis.de/Gesundheit, „Jugend und Soziales“ und dann unter „Jugendförderung“. Später eingehende Anträge können berücksichtigt werden, sofern nach dem Antragsvolumen termingerechter Anträge zu erkennen ist, dass noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen könnten.

- 4.1.2 Die/der Antragsteller/in erhält zunächst eine Eingangsbestätigung und wird darüber unterrichtet, ob die Zahlung eines Zuschusses in Aussicht gestellt werden kann.

4.2 Prüfung und Entscheidung

- 4.2.1 Über die Entscheidung eingereicherter Anträge wird die/der Antragsteller/in unverzüglich informiert.
- 4.2.2 Die Auszahlung erfolgt nach durchgeführter Maßnahme und Vorliegen sämtlicher Unterlagen. Ein Anspruch auf Höchstförderung besteht nicht.
- 4.2.3 Die Verwaltung kann bei Maßnahmen eines Trägers vor Beginn der Maßnahmen einen Teilbetrag von 50 % des zu erwartenden Zuschusses auszahlen, wenn die beantragte Fördersumme mindestens 800,00€ beträgt.

4.3 Nachweis zur Auszahlung

- 4.3.1 Der Zuschuss wird festgesetzt und ausgezahlt, nachdem vollständige Abrechnungen mit sämtlichen Belegen und vollständig ausgefüllten sowie unterschriebenen Teilnehmerlisten vorgelegt worden sind.
Diese Unterlagen sind spätestens **sechs Wochen nach Abschluss** der Maßnahme zu übersenden.
Bei Maßnahmen gem. nachfolgender Ziff. 5.1 können hiervon abweichende Abrechnungsfristen vereinbart werden.
- 4.3.2 Bei Auslandsfahrten ist zur Abrechnung eine Aufstellung in Euro notwendig.
- 4.3.3 Der Träger der Maßnahme ist verpflichtet, dem Jugendamt jederzeit den Besuch der Veranstaltungen zu gestatten.

5. Förderbereiche

5.1 Angebote zur außerschulischen Jugendbildung (§ 11 Abs. 3 Ziff. 1 SGB VIII)

Gefördert werden Angebote mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung.

Schulungen werden in der Regel im Umfang von 5 Tagen pro Jahr gefördert. Sie können als Blockveranstaltung oder als Tagesveranstaltungen durchgeführt werden.

Andere Organisationsformen sind möglich, wenn dadurch die angestrebten Bildungsziele erreicht werden.

Der Zuschuss beträgt 4,50 € je Veranstaltungstag.

Als Veranstaltungstag gilt eine Maßnahme mit einer Dauer von mindestens 6 Zeitstunden pro Tag.

Bei Nachmittags- bzw. Abendveranstaltungen beträgt der Zuschuss pro Veranstaltungsteilnehmer 2,00 € pro Teilnehmer.

5.2 Angebote der Kinder- und Jugendberholung (§ 11 Abs. 3 Ziff. 5 SGB VIII)

5.2.1 Kinder- und Jugendfreizeiten

Die Schwerpunkte der Fahrten sowie der Kinder- und Jugendfreizeiten liegen vor allem im Freizeit- und Erholungscharakter.

Die inhaltliche Gestaltung der Freizeit ist abhängig von der jeweiligen Zielgruppe. Als Grundvoraussetzung muss ein Rahmenprogramm nachgewiesen werden, das altersspezifisch dem Freizeit- und Erholungscharakter gerecht wird.

Für jede/n Teilnehmer/in wird je Veranstaltungstag ein Zuschuss in Höhe von 4,00 € gezahlt.

Ab 5 Teilnehmern aus dem Zuständigkeitsbereich werden ein/e Jugendleiter/in bezuschusst, bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen zwei Jugendleiter/innen.

Ab 10 Teilnehmern aus dem Zuständigkeitsbereich, sowie bei jeweils 10 weiteren Teilnehmern aus dem Zuständigkeitsbereich, werden je ein/e zusätzliche/r Jugendleiter/in bezuschusst.

Für jede/n Jugendgruppenleiter/in wird je Veranstaltungstag ein Zuschuss in Höhe von 7,00 € gezahlt.

Im Falle einer besonderen Eignung und Reife können ergänzend Aufsichtspflichtigen Betreuer/innen übertragen werden, sofern diese das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese erhalten je Veranstaltungstag einen Zuschuss in Höhe von 4,00 €.

Die einzelne Maßnahme muss mindestens 2 Tage und darf längstens 21 Tage dauern.

Bei Fahrten ab 6 Tagen gelten An- und Abreise als 1 Tag.

5.2.2 Ferienspaß

Die Schwerpunkte beim Ferienspaß liegen vor allem im Freizeit- und Erholungscharakter.

Die inhaltliche Gestaltung der Stadtranderholung ist abhängig von der jeweiligen Zielgruppe.

Als Grundvoraussetzung muss ein Rahmenprogramm nachgewiesen werden, das altersspezifisch dem Freizeit- und Erholungscharakter gerecht wird.

Für jede/n Teilnehmer/in wird je Veranstaltungstag (incl. einer Mittagsverpflegung) von mindestens 6 Zeitstunden pro Tag ein Zuschuss in Höhe von 5,50 € gezahlt.

Bei halbtägigen Veranstaltungen von mindestens 3 Std. beträgt der Zuschuss für jede/n Teilnehmer/in 2,00 €.

Ab 5 Teilnehmern aus dem Zuständigkeitsbereich werden ein/e Jugendleiter/in bezuschusst, bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen zwei Jugendleiter/innen.

Ab 10 Teilnehmern aus dem Zuständigkeitsbereich, sowie bei jeweils 10 weiteren Teilnehmern aus dem Zuständigkeitsbereich, werden je ein/e zusätzliche/r Jugendleiter/in bezuschusst.

Für jede/n Jugendgruppenleiter/in wird je Veranstaltungstag ein Zuschuss in Höhe von 7,00 € gezahlt.

Im Falle einer besonderen Eignung und Reife können ergänzend Aufsichtspflichten Betreuer/innen übertragen werden, sofern diese das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese erhalten je Veranstaltungstag einen Zuschuss in Höhe von 4,00 €.

Die Mindestdauer des Angebots muss 5 Tage betragen.

5.3 Angebote der internationalen Jugendarbeit

(§ 11 Abs. 3 Ziff. 4 SGB VIII)

Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland haben die Aufgabe, Kontakte zwischen jungen Menschen, Führungskräften und Verantwortlichen der Jugendarbeit zu knüpfen. Die Begegnungen sollen durch gemeinsames Engagement Kenntnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln.

Zwischen den Partnern ist ein festes Programm zu vereinbaren und durchzuführen.

Gefördert werden Angebote der Begegnung mit Teilnehmern aus ausländischen Partnerkreisen sowie Partnerstädten der Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes sowie Auslandsfahrten als Maßnahmen internationaler Jugendbegegnung.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich Erholungszwecken, Besichtigungen oder beruflichen Fortbildungszwecken dienen sowie Maßnahmen von Schulen und Fahrten zu internationalen Trainingslagern.

Ein Zuschuss wird für Teilnehmer/innen ab 14. bis vollendetem 27. Lebensjahr in Höhe von 4,00 € je Veranstaltungstag gewährt.

Ab 5 Teilnehmern aus dem Zuständigkeitsbereich werden ein/e Jugendleiter/in bezuschusst, bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen zwei Jugendleiter/innen. Ab 10 Teilnehmern aus dem Zuständigkeitsbereich, sowie bei jeweils 10 weiteren Teilnehmern aus dem Zuständigkeitsbereich, werden je ein/e zusätzliche/r Jugendleiter/in bezuschusst.

Für jede/n Jugendgruppenleiter/in wird je Veranstaltungstag ein Zuschuss in Höhe von 7,00 € gezahlt.

Im Falle einer besonderen Eignung und Reife können ergänzend Aufsichtspflichtigen Betreuer/innen übertragen werden, sofern diese das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese erhalten je Veranstaltungstag einen Zuschuss in Höhe von 4,00 €.

Die einzelne Maßnahme muss mindestens 5 Tage und darf längstens 21 Tage dauern.

Bei Fahrten ab 6 Tagen gelten An- und Abreise als 1 Tag.

5.4 Projektförderung

Mit der Projektförderung sollen alle Jugendgruppen, Jugendvereine und Jugendverbände gemäß § 74 SGB VIII sowie alle Jugendinitiativen, Jugendclubs/ -treffs und sonstige selbstbestimmte Jugendgruppen anregt werden, zeitnahe und themenorientierte Angebote – die über das regelmäßige Gruppenangebot hinausgehen – in die Arbeit zu integrieren.

Die Projekte sollen zur Entwicklung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen zur eigenständigen Lebensgestaltung von Kindern und Jugendlichen beitragen. Die Projekte können auch in den Schulferien durchgeführt werden.

Anträge für Projekte sind vor Beginn der Maßnahme an das Jugendamt zu richten. Ein entsprechender Vordruck ist online verfügbar unter www.maerkischer-kreis.de/Gesundheit, Jugend und Soziales und dann unter „Jugendförderung“.

Bestandteile des Antrags sind:

- a) eine inhaltlich aussagefähige Konzeption bzw. Projektbeschreibung (Ziele, Zielgruppe, Inhalte und Methoden) einschließlich eines Zeitplanes
- b) ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan.

Für eine Projektförderung besteht kein Rechtsanspruch.

Zuschüsse können bis zu 50 % der förderungsfähigen Projektkosten mit einem Höchstbetrag von 500,00 € als Festbetragsfinanzierung bewilligt werden. Die Gewährung ist insbesondere davon abhängig, ob Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt zu 50 % nach Prüfung und Bewilligung durch die Verwaltung des Jugendamtes. Die restlichen 50 % werden nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Beizufügen sind:

- a) kurzer Verlaufsbericht des Projektes
- b) detaillierte Kostenabrechnung
- c) Teilnehmerliste.

Über die geförderten Maßnahmen wird einmal jährlich von der Verwaltung im Jugendhilfeausschuss berichtet.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft.

Richtlinien des Märkischen Kreises für die Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler im Märkischen Kreis

§ 1

In Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen ehrt der Märkische Kreis jährlich im Rahmen einer Feierstunde verdiente Sportlerinnen und Sportler.

§ 2

- (1) Geehrt werden Sportlerinnen und Sportler oder Mannschaften, die
- a) eine Sportart betreiben, die durch einen der ordentlichen Fachverbände im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. vertreten ist, und
 - b) die ihren Wohnsitz im Märkischen Kreis haben oder Mitglied in einem Sportverein bzw. Schülerin oder Schüler einer Schule im Märkischen Kreis sind.
- (2) Neben den aktiven Sportlerinnen und Sportlern werden auf Vorschlag des Kreissportbundes Märkischer Kreis e. V. auch Personen geehrt, die sich langjährig ehrenamtlich im Verein oder Verband um den Sport im Märkischen Kreis besonders verdient gemacht haben.

§ 3

Gewertet werden nur Leistungen, die bei offiziellen Meisterschaften für Frauen, Männer und Jugendliche der ordentlichen Fachverbände im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. erzielt werden. In Ausnahmefällen können Sportlerinnen und Sportler geehrt werden, die herausragende sportliche Leistungen auch außerhalb der offiziellen Meisterschaften erbracht haben.

§ 4

5.6

3.

Der Kreissportbund Märkischer Kreis e. V. benennt unter Berücksichtigung der Vorschläge der örtlichen Sportvereine die erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler oder Mannschaften. Für den Bereich des Schulsports werden die erfolgreichen Schulmannschaften vom Ausschuss für den Schulsport benannt (§§ 5 und 6). Die Platzierungen oder Leistungen sind durch prüfbare Unterlagen nachzuweisen.

§ 5

Geehrt werden Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften, die im abgelaufenen Jahr die nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt haben:

- a) 1. Platz bei einer Westdeutschen Meisterschaft oder
- b) 1. bis 3. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft oder
- c) Deutscher Pokalsieger oder
- d) Teilnehmer bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften oder
- e) 1. Platz als Schulmannschaft beim Landesfinale des Bundeswettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“ oder beim Landesfinale „Jugend trainiert für Paralympics“.

§ 6

Geehrt werden können auch Sportlerinnen und Sportler, die im abgelaufenen Jahr das Deutsche Sportabzeichen in Gold mit der Zahl 40, 45 oder 50 erworben haben.

§ 7

Diese Richtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft.

Richtlinien für die Gewährung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

1. Begriffsbestimmungen, Aufgabe und Inhalt

- 1.1. Kindertagespflege wird von geeigneten Kindertagespflegepersonen in deren Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII, § 22 Abs. 4 KiBiz).
- 1.2. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII). Dies gilt auch, wenn mehrere Kindertagespflegepersonen sich zu einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege, vgl. § 22 Abs. 3 KiBiz).
- 1.3. Kindertagespflege muss in Art und Umfang der Betreuung die soziale Situation der Familie angemessen berücksichtigen. Die Ausübung von Bereitschafts-, befristeter Vollzeit- und/oder Dauerpflege im Rahmen von Jugendhilfe ist anzuzeigen. Die Kindertagespflege ist neben der Bereitschafts- und der befristeten Vollzeitpflege nicht zulässig, die Dauerpflege ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich.
- 1.4. Für die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Persönliche und sächliche Voraussetzungen

- 2.1. Die persönliche Eignung einer Kindertagespflegeperson bestimmt sich nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII sowie nach §21 Abs. 1-3 KiBiz. Darüber hinaus muss eine Kindertagespflegeperson sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Personen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen. Die persönliche Eignung ist insbesondere erfüllt, wenn die Kindertagespflegeperson in der Lage ist, sich am Alter, dem körperlichen und seelischen Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes einschließlich seiner ethnischen Herkunft zu orientieren und angemessen darauf einzugehen.
- 2.2. Für andere Räume als dem Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten ist vor Ausübung der Kindertagespflege beim zuständigen Bauaufsichtsamt eine entsprechende Nutzungsänderung der Räumlichkeiten zu beantragen. Die Genehmigung der Nutzungsänderung ist Voraussetzung für die Gewährung der Geldleistung und muss dem Jugendamt vorgelegt werden.
- 2.3. Geldleistungen werden nur solchen Personen gewährt, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz sind oder für die eine solche Erlaubnis auf Grund gesetzlicher Regelungen nicht erforderlich ist. Die pädagogische Konzeption der Kindertagespflegestelle ist dem Kreisjugendamt vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen (§17 Abs. 1 KiBiz).

Eine Kindertagespflegeperson, die Tageskinder im Haushalt der Eltern betreut und somit keiner Erlaubnis bedarf, muss vor Beginn der Tätigkeit eine Eignungseinschätzung, ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§72a SGB VIII), ein ärztliches Attest, sowie den Nachweis über die Teilnahme an einem „Erste-Hilfe-Kurs am Kind“ vorlegen, der nicht älter als ein Jahr sein darf.

- 2.4. Die Kindertagespflegeperson erhält ab dem gesetzlichen Rentenalter eine auf ein Jahr befristete Pflegerlaubnis, die auf Antrag jährlich verlängert werden kann.
- 2.5. Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind aufgefordert, ihre Urlaubs- und Ferienzeiten aufeinander abzustimmen. Die Kindertagespflegeperson regelt ihre Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall selbst. Entstehen im Rahmen von Vertretungen Mehrkosten, können diese ausnahmsweise durch das Jugendamt übernommen werden, sofern sie vorher dort gemeldet wurden. Die Kindertagespflegeperson teilt dem Kreisjugendamt jährlich ihre geplanten Urlaubszeiten für das aktuelle Kalenderjahr bis Ende Januar mit.

3. Voraussetzungen für die Betreuung von Kindern in Großtagespflegestellen

- 3.1. In einer Großtagespflegestelle soll mindestens eine der Kindertagespflegepersonen eine sozialpädagogische Ausbildung haben oder seit mindestens zwei Jahren Kindertagespflege ausüben.
- 3.2. Ein in einer Großtagespflegestelle zu betreuendes Kind muss einer Kindertagespflegeperson vertraglich zugeordnet sein. Eigene Kinder der Kindertagespflegeperson werden bei der Anzahl der Betreuungsplätze berücksichtigt, wenn sie in die Großtagespflegestelle mitgebracht werden.
- 3.3. Ist eine Großtagespflegestelle als Praktikumsstelle für das Anerkennungsjahr anerkannt, so erhält diese für eine angehende Erzieherin, die weder Kinderpflegerin mit Qualifikation zur Kindertagespflegeperson, noch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson ist, vom Märkischen Kreis einen Zuschuss von 200,00€ pro Monat.
- 3.4. Voraussetzung für die Nutzung der Räume einer Großtagespflegestelle ist weiter eine entsprechende Genehmigung des zuständigen Bauaufsichtsamtes. Diese Genehmigung muss dem Jugendamt vorgelegt werden.

4. Voraussetzungen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können unter Berücksichtigung des Kindeswohls in Kindertagespflege vermittelt werden. Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 SGB VIII vorliegen. Arbeitszeitnachweise für den Betreuungsbedarf sind zu erbringen.

5. Voraussetzungen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ab dem vollendeten ersten Lebensjahr

- 5.1. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen gesetzlichen Anspruch auf die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII).
- 5.2. Die frühkindliche Förderung richtet sich nach dem durch die Erziehungsberechtigten definierten individuellen Bedarf begrenzt durch das Wohl des Kindes. (Eine Betreuung im Umfang von 20 Stunden pro Woche ist möglich.)
- 5.3. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird bis zum Schuleintritt eine Geldleistung nur dann gewährt, wenn die tägliche Betreuungszeit in einer Kindertageseinrichtung nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht oder Plätze, die mit angemessenem Aufwand erreichbar sind, nicht zur Verfügung stehen.
- 5.4. Für schulpflichtige Kinder wird eine Geldleistung gewährt, soweit eine Betreuung in einer Offenen Ganztagschule nicht möglich ist oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht oder für die Entwicklung des Kindes nicht zuträglich ist. In diesen Fällen ist eine Stellungnahme der Personensorgeberechtigten und der Offenen Ganztagschule bzw. des Kinderarztes zur Glaubhaftmachung vorzulegen. Die Ablehnung im Offenen Ganztage wegen mangelnder Kapazitäten ist jährlich neu durch die Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Unterlassen die Personensorgeberechtigten die Anmeldung, soll die Geldleistung abgelehnt werden.
- 5.5. Eine Geldleistung für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist ausgeschlossen.

6. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung der Geldleistung

- 6.1. Die Geldleistung soll nur für Kindertagespflegeverhältnisse gewährt werden, die mindestens für die Dauer von 3 Monaten eingerichtet werden.
- 6.2. Die gesamte Betreuungszeit soll 10 Stunden täglich bzw. insgesamt 50 Stunden wöchentlich nicht übersteigen. Die Geldleistung wird nur für einen Betreuungsumfang von höchstens 50 Stunden wöchentlich gewährt. Bei ergänzender Betreuung für Kinder in Kindertagespflege soll die förderfähige Mindestbetreuungszeit 5 Stunden wöchentlich betragen.
- 6.3. Die Bewilligung der Geldleistung erfolgt in der Regel bis zum 31.07. des Kalenderjahres. Der Umfang der Geldleistung richtet sich nach der vom Jugendamt bewilligten wöchentlichen Betreuungszeit. Erstanträge (neue Anträge) werden grundsätzlich ab dem 1.8. bewilligt, unabhängig davon, ob die Kindertagespflegeperson zu diesem Zeitpunkt Urlaub hat. Diese Regelung gilt ausschließlich für die Förderung von neuen Kindern ab 1.8. und nur wenn die Kindertagespflegeperson nicht mehr als 14 Tage Urlaub nimmt.
- 6.4. Die Zahlung der Geldleistung erfolgt in der Regel auf der Grundlage des bewilligten Betreuungsumfangs, sowie für betreuungsfreie Zeiten, die 14 Tage nicht überschreiten. Bei Randzeiten kann der erforderliche Betreuungsumfang durch Auswertung von Stundenzetteln, die als Grundlage für die Auszahlung dienen, festgelegt werden. Die Stundenzettel sind von mindestens einem Erziehungsberechtigten sowie der Kindertagespflegeperson gegenzuzeichnen.
- 6.5. Während des Bewilligungszeitraumes (in der Regel ein Kindergartenjahr) wird die Geldleistung nur auf Grund von wesentlichen und dauerhaften Abweichungen geändert.

- 6.6. Bei einem Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen erfolgt die Abrechnung für jede Kindertagespflegeperson einzeln für die ihr zugeordneten Kindern und nur direkt mit dieser.
- 6.7. Kindertagespflege kann im Angestelltenverhältnis angeboten werden (§22 Abs. 6 KiBiz). Die Leistungen aus dem Kindertagespflegeverhältnis bzw. die vereinbarten Pauschalen werden an den Arbeitgeber gezahlt. Die in einer Großtagespflegestelle angestellte Kindertagespflegeperson muss im Vorfeld beim Kreisjugendamt eine Abtretungserklärung für die Entgeltzahlung einreichen. Die Versicherungsbeiträge werden für die angestellte Kindertagespflegeperson vom Arbeitgeber übernommen. Die Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson wird gewährleistet.
- 6.8. Im Falle einer Urlaubs-/Krankenvertretung übernehmen die jeweiligen Kindertagespflegepersonen eigenständig untereinander die Vergütung der geleisteten Stunden.

7. Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

- 7.1. Die laufende Geldleistung wird vom ersten Tag der Eingewöhnungszeit an in vollem Umfang gewährt, unter der Voraussetzung, dass die beantragte, fortlaufende Betreuung unmittelbar nach der Eingewöhnungszeit (Unterbrechung nicht mehr als 3 Werktage) erfolgt. Die Eingewöhnung soll nicht länger als 3 Wochen dauern und ist von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren.
- 7.2. Der Anspruch auf Zahlung der Geldleistung beginnt grundsätzlich mit dem ersten und endet mit dem letzten Betreuungstag. Die Zahlung erfolgt für die im Rahmen der Bewilligung tatsächlich geleistete Betreuungszeit. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass das Kindertagespflegeverhältnis vom Jugendamt bzw. von einer von diesem beauftragten Stellen vermittelt wurde. Der vollständige Antrag muss grundsätzlich vor Beginn des Kindertagespflegeverhältnisses vorliegen. Rückwirkende Zahlungen erfolgen nur im Ausnahmefall und längstens für drei Monate.
- 7.3. Wird neben der Kindertagespflegeperson zusätzliches Personal eingesetzt, wie z.B. Hauswirtschaftskräfte oder Praktikanten ist dies dem Kreisjugendamt anzuzeigen. Das Kreisjugendamt fordert das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, sowie das Gesundheitszeugnis der zusätzlich eingesetzten Person an.
- 7.4. Die Höhe der laufenden Geldleistung setzt sich wie folgt zusammen:
 - 7.4.1. Als Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und als Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung wird pro Stunde ein Gesamtbetrag gewährt (siehe Anlage 1 der Richtlinien). Die Kosten für die Bereitung einer Verpflegung sind nicht mit dem Erstattungsbetrag für den Sachaufwand abgegolten. Eine Geldleistung hierfür wird nicht durch den Jugendhilfeträger gewährt.
 - 7.4.2. Für jedes zugeordnete Kind wird der Kindertagespflegeperson entsprechend ihrer Qualifikation zusätzlich eine Stunde pro Kind pro Woche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (z.B. Bildungsdokumentationen, Elterngespräche) vergütet, vorausgesetzt die Kinderta-

gespflegetperson hat die Teilnahme an der Fortbildung Bildungsdokumentationen nachgewiesen und führt regelmäßig Dokumentationen durch. Die Zahlung dieser Geldleistung erfolgt auch für betreuungsfreie Zeiten, die 14 Tage nicht überschreiten. Bei der Betreuung in Randzeiten wird keine zusätzliche Vergütung gewährt.

- 7.4.3. Jährlich nachgewiesene Beitragszahlungen zur Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege für die Monate, in denen Kindertagespflege geleistet wurde, in einer Summe erstattet.
- 7.4.4. Jährlich nachgewiesene Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung werden für die Monate, in denen Kindertagespflege geleistet wurde, in Höhe der Hälfte der Beiträge erstattet. Änderungen der Beitragszahlungen sind unverzüglich mitzuteilen. Soweit eine Rentenversicherungspflicht nicht besteht, werden die nachgewiesenen Beiträge für eine angemessene private Alterssicherung zur Hälfte erstattet, höchstens aber in Höhe der Hälfte des Betrages, der in der gesetzlichen Versicherung gezahlt werden würde. Eine gleichzeitige Erstattung der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung und weitere private Altersvorsorgeverträge findet nicht statt.
- 7.4.5. Jährlich nachgewiesene Beitragszahlungen zur gesetzlichen bzw. freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung werden für die Monate in denen Tagespflege geleistet wurde, in Höhe der Hälfte der Aufwendungen erstattet. Voraussetzung ist, dass eine Versicherung im Rahmen einer gesetzlichen Familienversicherung nicht möglich ist. Änderungen der Beitragszahlungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- 7.4.6. Erstattungsansprüche müssen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des jeweiligen Beitragsbescheides beim Jugendamt geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Erstattung über drei Monate hinaus ist nicht möglich.
- 7.4.7. Im Einzelfall können jährlich nachgewiesene Beitragszahlungen zu einer freiwilligen Versicherung zur Zahlung von Krankengeld für die Monate in denen Tagespflege geleistet wurde, in Höhe der Hälfte der Beiträge übernommen werden. Voraussetzung ist, dass die Einnahmen aus der Kindertagespflege die Existenzgrundlage bilden. Änderungen der Beitragszahlungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- 7.4.8. Die Kosten für die Teilnahme an geeigneten Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen werden übernommen, wenn die Maßnahme vom Jugendamt bzw. von einer beauftragten Stelle vermittelt worden ist. Der Märkische Kreis behält sich die Rückforderung der aufgewandten Kosten vor, wenn die Qualifizierungs- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen abgebrochen werden oder wenn innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahmen die Bereitschaft, als Kindertagespflegeperson tätig zu werden, zurück gezogen wird oder wenn die Kindertagespflegeperson aus persönlichen Gründen nicht vermittelbar ist.
- 7.4.9. In besonderen Ausnahmefällen kann die Zahlung an die Kindertagespflegeperson nach Beendigung eines Kindertagespflegeverhältnisses im Einzelfall für maximal vier Wochen weiter erfolgen, um besondere soziale Härten zu vermeiden.

8. Zuständigkeit für die Erstattung der Versicherungsbeiträge

Wird ein Kind bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirkes seines Wohnortes betreut, so leistet das Jugendamt seines Wohnsitzes pauschal ein Drittel der nach §23 Abs. 2 Nr. 3 und 4, SGB VIII monatlich erstatteten Versicherungsbeiträge an das Jugendamt, das diese Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson erstattet und in dessen Bezirk das Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, soweit die betroffenen Jugendämter nichts Abweichendes vereinbaren (§49 Abs. 3 KiBiz).

9. Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege

Für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII gilt die „Satzung des Märkischen Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen“ in der jeweils geltenden Fassung. Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege darf kein zusätzliches Betreuungsgeld durch die Kindertagespflegepersonen erhoben werden.

10. Mitteilungspflichten

10.1. Die Kindertagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, folgende Änderungen im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei:

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme der Erziehungsberechtigten
- Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als zwei Wochen
- Erkrankung der Erziehungsberechtigten von mehr als zwei Wochen
- Ausfall der Kindertagespflegeperson von mehr als zwei Wochen
- Wohnungswechsel
- Wechsel der Tagespflegeperson
- Veränderungen der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten

Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die Geldleistung zurückgefordert werden.

10.2. Betreut eine Kindertagespflegeperson Tageskinder außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Märkischen Kreises ist sie verpflichtet dies dem Kreisjugendamt umgehend anzuzeigen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2021 in Kraft.

Anlage

Entgeltregelungen für den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes MK

1. Entgeltstufen

Stufe	Voraussetzung:	Geldleistung pro Kind und Stunde
1	<ul style="list-style-type: none">➤ Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts begonnen und regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten (z.B. Teilnahme an Gesprächskreisen)	3,50 €
2	<ul style="list-style-type: none">➤ Qualifikation nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts über 160 Stunden absolviert und regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten oder➤ pädagogische Ergänzungskraft, die den Qualifizierungskurs nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts zur Kindertagespflegeperson innerhalb ihrer Ausbildung oder den 80 Stunden Kurs nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts absolviert hat oder➤ Qualifizierungsmaßnahme nach dem Qualifizierungshandbuch begonnen und regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten (z.B. Teilnahme an Gesprächsrunden)	4,60 €
3	<ul style="list-style-type: none">➤ Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft abgeschlossen und den Qualifizierungskurs über 80 Stunden nach Curriculum des Deutschen Jugendinstituts absolviert und regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten oder➤ pädagogische Ergänzungskraft, die den Qualifizierungskurs nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts zur Kindertagespflegeperson innerhalb ihrer Ausbildung oder den 80 Stunden Kurs nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts absolviert hat und länger als ein Jahr ununterbrochen in Kindertagespflege tätig ist oder➤ Qualifikation über 160 Stunden absolviert und regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten und seit einem Jahr dauerhaft in der Betreuung tätig oder➤ Qualifizierungsmaßnahme nach dem Qualifizierungshandbuch über 300 Stunden absolviert und regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten	5,80 €

Stufe	Voraussetzung:	Geldleistung pro Kind und Stunde
4	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft abgeschlossen und Anschlussqualifikation nach dem Qualifizierungshandbuch absolviert und regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten oder ➤ Ausbildung zur pädagogischen Ergänzungskraft abgeschlossen und die Anschlussqualifikation nach dem Qualifizierungshandbuch absolviert und länger als ein Jahr ununterbrochen in Kindertagespflege tätig und regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten oder ➤ Qualifizierungsmaßnahme nach dem Qualifizierungshandbuch über 300 Stunden absolviert und regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten und seit einem Jahr dauerhaft in der Kindertagespflege tätig oder ➤ Qualifizierungsmaßnahme nach Curriculum des Deutschen Jugendinstituts absolviert, ein Jahr ununterbrochen in der Kindertagespflege tätig, regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten und die Anschlussqualifikation nach dem Qualifizierungshandbuch abgeschlossen. 	6,90 €

Die o.g. Entgelte erhöhen sich jährlich um folgenden Prozentsatz: 1,5%
Ergeben sich Centbeträge in der zweiten Kommastelle so werden diese aufgerundet.

2. Besondere Entgelte

2.1 Für die Betreuung in Randzeiten (vor 7:00 Uhr und nach 17:00 Uhr) wird ein Zuschlag von jeweils 2,00€ pro Stunde zur jeweiligen Entgeltstufe gezahlt.

2.2 Für die Übernachtbetreuung von 22:00 bis 05:00 Uhr werden 50% der jeweiligen Entgeltstufe pro Stunde bezahlt.

Richtlinie für die Förderung von Selbsthilfegruppen im Gesundheitswesen

Der Märkische Kreis begrüßt die Gründung und die Aktivitäten von Selbsthilfegruppen im Gesundheitswesen auf örtlicher Ebene. Er ist bereit, das ehrenamtliche Engagement durch freiwillige Zuschüsse zu fördern.

Voraussetzungen:

- gesundheitliche Prävention, Aufklärung, Beratung und Interessenvertretung
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz
- Gruppenangebot im Kreisgebiet oder die überwiegende Mitgliederzahl sind Bürger des Märkischen Kreises
- keine gewerbliche Betätigung
- parteipolitische Neutralität
- mindestens einjähriges Bestehen und regelmäßige Gruppenarbeit
- Gruppenstärke ab 6 Mitglieder.

Die Zuschüsse werden auf Antrag im Rahmen der Haushaltsmittel gewährt; es besteht kein Rechtsanspruch.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage eines Sockelbetrages und eines Erhöhungsbetrages nach der Anzahl der betreuten Mitglieder aus dem Märkischen Kreis. Gruppenangebote und Mitglieder, die ausschließlich an den Reha-Sportgruppen nach ärztlicher Verordnung teilnehmen, können hier nicht gefördert werden.

Der Zuschuss wird jährlich neu berechnet.

Der Fachbereich Gesundheitsdienste wird zur Auszahlung ermächtigt.

Anträge sind jeweils bis zum 31. März zu stellen.

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2009 in Kraft.

Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfen

Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Gewährung von finanziellen Hilfen oder geldwerten Leistungen an die nach § 13 Absatz 3 und §§ 19 bis 41 SGB VIII anspruchsberechtigten Personen.

1. Förderung der Erziehung in der Familie

1.1. Individuelle Hilfe zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit

Kosten zur Deckung eines sonstigen Bedarfs zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit in der Familie können entsprechend der erzieherischen Notwendigkeit und der Besonderheit des Einzelfalles im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel voll oder anteilig übernommen werden. Selbsthilfemöglichkeiten sind auszuschöpfen. Voraussetzung für die Gewährung ist eine individuelle Beratung durch den zuständigen Fachdienst.

Die Notwendigkeit und Geeignetheit ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen.

1.2. Gemeinsame Wohnformen für Mütter oder Väter und Kindern (§ 19 SGB VIII)

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren sorgen oder zu sorgen haben und in einer geeigneten Wohnform betreut werden, erhalten Leistungen in analoger Anwendung der Ziffer 2 dieser Richtlinien (Heimerziehung).

1.3. Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Soweit keine Leistungen anderer vorrangiger Sozialhilfeträger (z.B. Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung) oder keine Tagespflege gewährt werden, werden Kosten für die Betreuung und Versorgung im erforderlichen Umfang und in analoger Anwendung dieser Richtlinien übernommen (Vergütungen für Betreuungspersonen, Haushaltshilfen nach § 38 SGB V o.ä.). Die Notwendigkeit und der Umfang der Hilfe sind durch den zuständigen Fachdienst zu begründen.

2. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)

2.1. Flexible ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII, 35 a SGB VIII)

Art und Umfang der Hilfen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, der im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt wird, wenn dadurch kostenintensivere Hilfen zur Erziehung verhindert werden können.

Fahrtkosten aus pädagogisch oder medizinisch erforderlichen Anlässen werden auf Antrag in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen Kfz wird für jeden Kilometer über einer monatlichen Gesamtfahrstrecke von 50 km (d. h. ab dem 51. km) pauschal 0,30 € pro km erstattet.

2.2. Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfen (§§ 30 und 31 SGB VIII)

Ambulante Fachleistungsstunden als Hilfe nach §§ 30 oder 31 SGB VIII werden in Form einer Kostenübernahme gegenüber externen Leistungsanbietern oder die Übernahme durch Bedienstete des Kreises gewährt. Die Notwendigkeit, Geeignetheit sowie der zeitliche Umfang und die Dauer des Einsatzes sind vom zuständigen Fachdienst im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens zu bestätigen.

Die Vergabe einer Leistung an einen externen Anbieter setzt grundsätzlich eine Auswahl unter drei Anbietern sowie den Abschluss einer „Rahmenvereinbarung über die Vergabe, Leistung

und Abrechnung für ambulante Fachleistungsstunden nach dem face-to-face-Konzept“ mit dem Märkischen Kreis voraus.

2.3. Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Für Hilfen nach § 32 SGB VIII in einer von einem Träger der freien Jugendhilfe betriebenen Tagesgruppe werden die nach § 78 a Abs. 1 Ziff. 4a. SGB VIII vereinbarten Entgelte gezahlt. Findet die Tagesbetreuung in einer geeigneten Pflegefamilie im Sinne von § 32 Satz 2 SGB VIII statt, erhält diese eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 62 % des nach § 39 Abs. 5 SGB VIII festgesetzten Gesamtbetrages für die entsprechende Altersstufe. Die Aufwandsentschädigung kann angemessen, höchstens auf das 1,5-fache erhöht werden, sofern das Ziel der Hilfgewährung ohne die Erhöhung nicht erreicht werden könnte. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen. Alternativ zur Aufnahme einer Tagesgruppe können die angemessenen Kosten für den zusätzlichen Betreuungsaufwand übernommen werden, wenn die Tagesgruppenhilfe in einer Hortgruppe einer Kindertageseinrichtung möglich ist.

2.3.1. Sonstige Hilfen außerhalb stationärer Erziehungshilfen

Sonstige erforderliche Hilfen werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen, soweit ohne eine Kostenübernahme das Ziel der Hilfgewährung nicht erreicht werden könnte. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes.

Im Rahmen „sonstiger Hilfen“ können auch die Kosten für die Teilnahme an einer Freizeit- oder Erholungsmaßnahme im Rahmen einer bereits laufenden Betreuungsmaßnahme übernommen werden. Voraussetzung ist, dass durch die Teilnahme an dieser Maßnahme die erzieherische Hilfeleistung fortgesetzt oder ergänzt wird. Der zuständige Fachdienst hat die Notwendigkeit der Hilfe zu begründen.

2.4. Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)

2.4.1. Dauerpflege

2.4.1.1. Gewährung des Pflegegeldes

Die monatliche, laufende Geldleistung für die Unterbringung in dauerhafter Vollzeitpflege wird in Höhe der altersentsprechenden Pauschalbeträge gewährt, wie sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß § 39 Abs. 5 bis 6 SGB VIII festgelegt werden.

2.4.1.2. Sozialpädagogische Pflege-/Erziehungsstellen

Für Pflegekinder, die in sozialpädagogischen Pflegestellen, („Westfälische Pflegefamilien“ oder sonstige professionelle Pflegestellen) betreut werden, richtet sich der Umfang der Geldleistung nach den besonderen Regelungen oder Vereinbarungen für diese Form der Hilfe.

2.4.1.3. Anhebung des Betrages für die materiellen Aufwendungen

Sofern im Einzelfall ein vom zuständigen Fachdienst begründeter höherer materieller Bedarf besteht, kann der Betrag der materiellen Aufwendungen bis auf das 1,5-fache des dem Alter entsprechenden Betrages angehoben werden.

2.4.1.4. Anhebung der Kosten der Erziehung

Werden durch körperliche Gebrechen, Verhaltensstörungen oder wegen einer vorliegenden Behinderung oder einer ähnlich schwerwiegenden Beeinträchtigung des Pflegekindes besondere erzieherische Anforderungen an die Pflegepersonen gestellt, können die Kosten der Erziehung angemessen bis auf das Doppelte angehoben werden.

Soweit deswegen eine professionelle sozialpädagogische oder erzieherische Qualifikation erforderlich ist, können die Kosten der Erziehung bis auf das 3-fache angehoben werden. Die Erforderlichkeit ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen.

2.4.1.5. Zusatzleistungen

Die Kosten für Zusatzleistungen, die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgelegt wurden (pädagogische oder psychologische Beratungen, Therapien, Untersuchungen und Gutachten u.a.), können zusätzlich zum Pflegegeld übernommen werden, soweit sie nicht durch andere Kostenträger übernommen werden.

2.4.1.6. Pflegegeldzahlung bei vorübergehender anderweitiger Unterbringung

Ist das Pflegekind vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht, wird das Pflegegeld bis zum Ende des Monats, der auf die anderweitige Unterbringung folgt, ungekürzt weitergewährt. Ab Beginn des zweiten Folgemonats kann die Hilfe den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalls angepasst werden. Zum Umfang der Hilfen ist eine Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes einzuholen.

2.4.1.7. Ende der Pflegegeldzahlung

Der Anspruch auf Pflegegeld endet mit dem Ablauf des Tages des planmäßigen Verlassens der Pflegefamilie. Kommt es zu einer unvorbereiteten Beendigung des Pflegeverhältnisses, wird das für den Monat bereits ausgezahlte Pflegegeld nicht zurückgefordert.

2.4.1.8. Rentenversicherung/Alterssicherung – Erstattung von Beiträgen

Den Pflegepersonen werden zur Hälfte die nachgewiesenen Beiträge für eine angemessene Alterssicherung in Form von monatlichen Pauschalbeiträgen erstattet. Angemessenheit wird unterstellt, wenn der Monatsbeitrag die Höhe von 150 € nicht übersteigt. Übersteigt der Monatsbeitrag diesen Wert, ist eine Angemessenheitsprüfung im Einzelfall erforderlich. Werden mehrere Pflegekinder betreut, darf die Gesamterstattung die Hälfte der Beitragshöhe nicht überschreiten, Erstattungen anderer Jugendämter sind anzurechnen.

2.4.1.9. Unfallversicherung – Erstattung von Beiträgen

Den Pflegepersonen werden die nachgewiesenen Beiträge für eine Unfallversicherung erstattet. Die Erstattung kann im Einvernehmen mit den Pflegepersonen in monatlichen Pauschalbeiträgen erfolgen. Die Erstattung soll den Aufwand für eine Versicherung umfassen, die die durch die Pflege bestehenden

Risiken abgedeckt. Soweit der Versicherungsbeitrag die Höhe von 88 € jährlich nicht übersteigt, gilt dies als gegeben. Werden mehrere Pflegekinder betreut, darf die Gesamterstattung die Beitragshöhe nicht überschreiten, Erstattungen anderer Jugendämter sind anzurechnen.

2.4.1.10. Hilfe für Kinder von Pflegekindern

Wird ein minderjähriges Pflegekind selbst Mutter eines Kindes (§§ 27 Abs. 4 und 39 Abs. 7 SGB VIII), ist der notwendige Lebensunterhalt des Kindes entsprechend § 39 Abs. 1 bis 6 SGB VIII sicher zu stellen.

2.4.1.11. Beihilfen für einmaligen Bedarf

Beihilfen zur Deckung einmaligen Bedarfs werden entsprechend der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann und die Gewährung für die Erreichung der Hilfeziele erforderlich ist.

2.4.1.12. Krankenhilfe

Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII bei Bedarf im Einzelfall sichergestellt, wenn das Pflegekind nicht durch die Pflegeeltern versichert werden kann. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Zuschüsse zu den Kosten für Hilfsmittel sind in der Regel begrenzt auf 100 € pro Hilfsmittel und Kalenderjahr. Kosten für Behandlungen oder für medizinische Hilfsmittel, die nicht von Krankenversicherungen übernommen werden, werden anteilig oder voll übernommen, sofern ohne die Kostenübernahme das Ziel der Hilfe gewährung gefährdet wäre. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen.

2.4.1.13. Erstattung von Fahrtkosten

Fahrtkosten aus Anlass der Anbahnung von Pflegeverhältnissen werden in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet, bei Nutzung eines privateigenen Kfz wird eine Pauschale in Höhe von 0,30 € pro km erstattet. Andere bestehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Fahrtkosten aus pädagogisch oder medizinisch erforderlichen Anlässen während des Pflegeverhältnisses werden auf Antrag in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen Kfz wird für jeden Kilometer über einer monatlichen Gesamtfahrstrecke von 50 km (d. h. ab dem 51. Km) pauschal 0,30 € pro km erstattet. Andere bestehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Fahrtkosten der leiblichen Eltern zu Besuchskontakten mit dem Kind werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen PKWs werden 0,30 € pro km erstattet, soweit die Gesamtfahrstrecke mehr als 50 km beträgt.

2.4.1.14. Kindertagesbetreuung – Erstattung von Elternbeiträgen

Die von den Pflegeeltern zu zahlenden Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen werden auf Antrag erstattet, höchstens jedoch in Höhe des niedrigsten zu zahlenden Beitrages für eine Betreuung im Umfang von 35 Wochenstunden. Elternbeiträge für die Betreuung in einer Hortgruppe der Offenen Ganztagschule sowie die Verpflegung in der Einrichtung werden nicht erstattet.

2.4.1.15. Sonstige Hilfen

Sonstige erforderliche Hilfen werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen, soweit sie nicht bereits durch das Pflegegeld abgegolten sind und sofern ohne eine Kostenübernahme das Ziel der Hilfestellung nicht erreicht werden könnte. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes.

2.4.2. Die Regelungen zur Vollzeitpflege gelten auch für Kinder mit Behinderung in Pflegefamilien in den Fällen des § 54 Absatz 3 SGB XII in Verbindung mit § 10 SGB VIII.

2.5. Heimerziehung (§ 34 SGB VIII), stationäre Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII)

2.5.1. Laufende Geldleistungen bei stationärer Unterbringung

Für die stationär in Heimeinrichtungen untergebrachten jungen Menschen werden die nach §§ 78 a ff SGB VIII vereinbarten Entgelte für die im Hilfeplan festgelegte Betreuungsform (Klärung, Regelgruppe, sonst. Wohnformen etc.) und Betreuungsintensität gezahlt. Darüber hinaus ist Bekleidungsgeld und ein Barbetrag (Taschengeld) in Höhe der vom zuständigen Landesministerium festgesetzten Beiträge zu zahlen.

2.5.2. Zusatzleistungen

Kosten für Zusatzleistungen, deren Erforderlichkeit durch das Hilfeplanverfahren bestätigt wurde (pädagogische oder psychologische Beratungen, Therapien, Untersuchungen und Gutachten u.a.) werden zusätzlich zum Entgelt in Form von Fachleistungsstunden oder aufgrund individueller Regelung übernommen, soweit sie nicht durch andere Kostenträger (Krankenversicherung o.a.) getragen werden.

2.5.3. Beihilfen für einmaligen Bedarf

Beihilfen zur Deckung einmaligen Bedarfs werden entsprechend der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann.

2.5.4. Krankenhilfe

Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII bei notwendigem Bedarf im Einzelfall sichergestellt. In geeigneten Fällen können die Beiträge für eine angemessene freiwillige Versicherung übernommen werden.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Zuschüsse zu den Kosten für Hilfsmittel sind in der Regel begrenzt auf 100 € pro Hilfsmittel und Kalenderjahr.

Kosten für Behandlungen oder für medizinische Hilfsmittel, die nicht von Krankenversicherungen übernommen werden, werden anteilig oder voll übernommen, sofern ohne die Kostenübernahme das Ziel der Hilfestellung gefährdet wäre. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen.

Für nach § 13 Abs. 3 SGB VIII in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen untergebrachten jungen Menschen gelten die vorstehenden Regelungen (Ziffer 2.5.1 bis 2.5.4) entsprechend.

2.6. Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Leistungen nach § 35 a SGB VIII werden entsprechend der Empfehlungen des Landesjugendamtes gewährt.

2.7. Sonstige notwendige Hilfen bei stationärer Unterbringung

Soweit ein entsprechender Bedarf durch den zuständigen Fachdienst bestätigt wird, können Kosten entsprechend der erzieherischen Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen werden, falls sie nicht bereits durch das Leistungsentgelt abgegolten sind oder von anderen Stellen übernommen werden. Fahrtkosten der leiblichen Eltern zu Besuchskontakten mit dem Kind werden auf Antrag in Höhe der tatsächlichen Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen PKWs werden 0,30 € pro km erstattet, soweit die Gesamtfahrstrecke mehr als 50 km beträgt. Eine Erstattung durch andere Behörden ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Kostenheranziehung

Die Kostenheranziehung erfolgt in Ausführung der §§ 90 ff SGB VIII nach den „Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung der zu den Kosten nach §§ 90 ff SGB VIII“ der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in der jeweils geltenden Fassung.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.04.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe vom 01.01.2019 außer Kraft.

Anlage zu den Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen

Zusammenfassung der einmaligen Beihilfen nach Ziffern 2.4 und 2.5 der Richtlinien

	Bedarfstatbestand / Beihilfezweck	§ 33 – Vollzeitpflege	§ 34 – Heimerziehung/ sonst. betreute Wohnform
		Zu Ziffer 2.4 der Richtlinien	Zu Ziffer 2.5 der Richtlinien
1.	Bekleidung	<p>Ist bei erstmaliger Aufnahme in die Pflegefamilie keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes eine Beihilfe von bis zu 400 € gewährt werden.</p> <p>Zusätzliche Bekleidungsbeihilfen bis zur Höhe von 400 € können nur in außergewöhnlichen Fällen bewilligt werden, soweit der Bedarf vom zuständigen Fachdienst bestätigt wird (z. B. bei raschem Wachstum, hohem Verschleiß durch das Verhalten des Minderjährigen).</p>	<p>Es wird die vom zuständigen Landesministerium festgesetzte monatliche Bekleidungs pauschale gesetzt.</p> <p>Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes eine Beihilfe von bis zu 400 € gewährt werden.</p> <p>Keine weiteren zusätzlichen Beihilfen.</p>
2.	Einrichtung der Pflegestelle	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes für die Anschaffung von erforderlichen Einrichtungsgegenständen in Höhe von bis zu 770,00 €. Ein Eigentumsvorbehalt kann geltend gemacht werden.	Keine Beihilfe. (Finanzierung über Substanzerhaltungspauschale in Entgeltberechnung)
3.	Ersteinschulung	Beihilfe auf vorherigen Antrag bis zur Höhe von 100,00 €.	Beihilfe auf vorherigen Antrag bis zur Höhe von 100,00 €.
4.	Klassenfahrten	Für Klassenfahrten und Schullandheimfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen über einen Zeitraum von mindestens 4 Tagen auf vorherigen Antrag 50 % der von den Pflegeeltern zu zahlenden Kosten (ohne Taschengeld).	Für Klassenfahrten im Rahmen der schulischen Bestimmungen auf vorherigen Antrag bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.
5.	Weihnachtsbeihilfe	Beihilfe in Höhe von 60 € ohne Antrag.	Beihilfe in Höhe von 60 € ohne Antrag.
6.	Religiöse Anlässe	Beihilfe auf Antrag bis zur Höhe von 200 €.	Beihilfe auf Antrag bis zur Höhe von 200 €.
7.	Schulische Förderung (Nachhilfe)	Beihilfe auf vorherigen Antrag für Nachhilfeunterricht bis zu einer Höhe von 13,00 € pro Zeitstunde (= 9,75 € für 45 Minuten), wenn die Hilfe aus schulischen (d. h. vorliegende Gefährdung, das Klassenziel zu erreichen) und erzieherischen Gründen erforderlich ist.	Beihilfe auf vorherigen Antrag für Nachhilfeunterricht bis zu einer Höhe von 13,00 € pro Zeitsunde (= 9,75 € für 45 Minuten), wenn die Hilfe aus schulischen (d.h. vorliegende Gefährdung, das Klassenziel zu erreichen) und erzieherische Gründen erforderlich ist und die

		<p>Alternativ können die Kosten eines Lehrinstitutes übernommen werden, soweit sie einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen.</p> <p>Der zuständige Fachdienst hat unter Vorlage einer Stellungnahme der Schule die Notwendigkeit und den Umfang der Hilfe zu begründen.</p>	<p>Nachhilfe nicht von der Heimeinrichtung selbst oder einem Förderverein geleistet wird.</p> <p>Alternativ können die Kosten eines Lehrinstitutes übernommen werden, soweit sie einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen.</p> <p>Der zuständige Fachdienst hat unter Vorlage einer Stellungnahme der Schule die Notwendigkeit und den Umfang der Hilfe zu begründen.</p>
8.	Freizeit- und Erholungsmaßnahmen	Beihilfe auf Antrag für Urlaubsreisen mit der Pflegefamilie oder Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für 21 Tage/Jahr eine Pauschale von 10 € pro Tag.	Keine Beihilfe. (Finanzierung über Sachkostenanhaltswert in Entgeltberechnung)
9.	Eintritt in das Berufsleben	Beihilfe auf vorherigen Antrag nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes nach tatsächlichem Bedarf, max. in Höhe von 160 €.	Beihilfe auf vorherigen Antrag nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes nach tatsächlichem Bedarf, max. in Höhe von 160 €.
10.	Erwerb des Führerscheins	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes zum Erwerb einer Fahrerlaubnis sofern diese für die Berufsausbildung notwendig ist. Der Zuschuss beträgt 60 % jedoch höchstens 1.500,00 €.	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes zum Erwerb einer Fahrerlaubnis sofern diese für die Berufsausbildung notwendig ist. Der Zuschuss beträgt 60 % jedoch höchstens 1.500,00 €.
11.	Verselbständigung in eigenem Haushalt	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes zu Ersteinrichtung einer eigenen Wohnung und Nebenkosten bis zu 1.000 €. Eine Mietkaution kann als Darlehen gewährt werden.	Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes zur Ersteinrichtung einer eigenen Wohnung und Nebenkosten bis zu 1.000 €. Eine Mietkaution kann als Darlehen gewährt werden.
12.	Schwangerschaft/Geburt	<p>Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von 200 €. - bei Geburt eines Kindes für dessen Bedarf (z. B. für die Erstausrüstung mit Kleidung, Windeln usw. oder für die Beschaffung von Kinderwagen und Zubehör) bis zu 250 €. 	<p>Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von 200 €. - bei Geburt eines Kindes für dessen Bedarf (z. B. für die Erstausrüstung mit Kleidung, Windeln usw. oder für die Beschaffung von Kinderwagen und Zubehör) bis zu 250 €.

5.6.7

Richtlinien zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen im Märkischen Kreis

I. Ausgangssituation

Durch die Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), die der Bund in den Jahren 2011 bis 2013 finanzierte, wurde insbesondere die Bildung und Teilhabe von bedürftigen Kindern und Jugendlichen unterstützt.

Die Fortführung der Schulsozialarbeit BuT im Märkischen Kreis aus diesen Mitteln konnte bis zum Ablauf des Jahres 2015 gesichert werden, so dass die inzwischen sehr gut etablierte Schulsozialarbeit BuT seit dem Jahr 2011 ununterbrochen praktiziert wird.

Zur Verfahrensregelung erließ der Märkische Kreis die „Richtlinien zur Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes im Märkischen Kreis“, die bis zum 31.12.2015 gültig sind.

Das Land NRW setzt nun im Rahmen des Landesprogramms „Förderung der sozialen Arbeit an Schulen“ für die Jahre 2015 bis 2017 die Schulsozialarbeit BuT fort. Diese Landesfinanzierung hat ein Volumen von 47,7 Mio. € und bedingt einen Eigenanteil der Kommunen.

Der Märkische Kreis partizipiert an diesem Landesprogramm und sichert durch den Abschluss von Weiterleitungsverträgen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie den für den Märkischen Kreis tätigen Freien Trägern unter Beachtung der Nr. 12 VVG zu § 44 LHO die Finanzierung bis zum Ende des Jahres 2017.

Die vom Land NRW zur Inanspruchnahme der Förderung vorgegebenen Voraussetzungen gelten bei der Weiterleitung der finanziellen Mittel an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Kreis für die kompletten Fördermittel. Diese setzen sich zusammen aus der Zuwendung des Landes und den Eigenanteilen der Kommunen, die der Märkische Kreis aus den noch zur Verfügung stehenden Bundesmitteln bestreitet. Diese Richtlinie regelt auf Grundlage der Vorgaben des Landes NRW das Verfahren zur Weiterleitung der finanziellen Mittel.

II. Ziele und Inhalte

Das Landesprogramm dient der Fortsetzung der bisherigen BuT-Schulsozialarbeit durch die Förderung von Personalstellen mittels der Finanzierung von Personalkosten in den Jahren 2015 bis 2017.

Durch die Weiterfinanzierung sollen die Kommunen bei der sozialraumorientierten Jugendarbeit für Bildung und Teilhabe aus § 4 i.V.m. § 28 SGB II unterstützt werden. Im Rahmen der Förderung der sozialen Arbeit an Schulen sollen durch die Bildungs- und Teilhabeberaterinnen

- Leistungen nach § 28 SGB II bzw. § 6b BKGG vermittelt,
- die gesellschaftliche und arbeitsmarktliche Integration durch Bildung gefördert und
- Bildungsarmut und soziale Exklusion vermieden bzw. verringert werden.

Insofern sollen bei bedürftigen Kindern und Jugendlichen

- die Bereitschaft und die Voraussetzungen zum Lernen gefördert und dadurch
- Fehlzeiten in der Schule verringert,
- der Schulerfolg erhöht,
- Abbrecherquoten reduziert sowie
- Teilhabemöglichkeiten an Sport und Kultur gewährleistet und
- damit der Einstieg in Ausbildung und Beruf verbessert werden.

Zu diesem Zweck können weitere Aufgaben übernommen werden, die diesen mit dem Landesprogramm verknüpften präventiven Ansatz unterstützen, z.B.:

- Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen.
- sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler, in der Regel in Form offener Freizeitangebote oder Projektarbeit.
- in Einzelfällen spezielle Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Trägern.
- die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Kontext.
- Gemeinwesenarbeit für Kinder und Jugendliche und mit ihnen.
- Entwicklung spezieller Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern.

5.6.7

III. Förderhöhe

Das Land NRW stellt für die Jahre 2015 - 2017 dem Märkischen Kreis jährlich maximale Fördermittel in Höhe von 823.814,66 € in Aussicht, sofern ein Eigenanteil in Höhe von 353.063,43 € durch die Kommunen geleistet wird.

Der Märkische Kreis hat mittels seiner im Jahr 2015 bereitgestellten Bundesmittel in Höhe von 1.538.080,40 € die Landesförderung in Höhe von 823.814,66 € abgerufen. Die dadurch wieder zur Verfügung stehenden Bundesmittel sollen entsprechend der nachfolgenden Tabelle auf die Jahre 2016 und 2017 verteilt als Eigenanteil eingesetzt werden.

Die Grundanforderung des Landes zur Höhe des Eigenanteils wird damit – auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden – abgedeckt.

Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden steht es darüber hinaus frei, selbst weitere Mittel für die soziale Arbeit an Schulen zur Verfügung zu stellen.

In den Jahren 2016 und 2017 wird auf die vorgenannte Weise eine Gesamtförderhöhe von 1.235.721,99 € erreicht.

Die mit 1.176.878,09 € vorgesehene Förderhöhe des Landes für den Märkischen Kreis wird damit überschritten.

	Mittelzusage 2015 an Städte und Gemeinden im MK	Förderung 2016	Förderung 2017	Summe
Zuwendung Land	823.814,66 €	823.814,66 €	823.814,66 €	
geleisteter Eigenanteil MK	714.265,74 €	411.907,33 €	411.907,33 €	1.553.000,00 €
Zur Verfügung stehende Summe	1.538.080,40 €	1.235.721,99€	1.235.721,99 €	

Die Mittel für die Förderung der sozialen Arbeit an Schulen für die Jahre 2016 und 2017 werden auf Basis der Schülerzahlen des Schuljahres 2014/15 auf die 15 kreisangehörigen Städte und Gemeinden und den Märkischen Kreis als Schulträger verteilt.

Schüler privater oder sonstiger öffentlicher Schulträger, die in den kreisangehörigen Kommunen ansässig sind, werden diesen zugerechnet. Sie sollen von diesen Kommunen ebenfalls betreut werden.

Der Märkische Kreis übernimmt dies für die weiteren Berufskollegs.

Der Anteil des Märkischen Kreises bemisst sich nach den Schülerzahlen der Berufskollegs (ohne Berufsschüler und Schüler der Fachschulen in Teilzeitform) und seiner Förderschulen.

Die Aufteilung der finanziellen Mittel soll – vorbehaltlich der Bewilligung der beantragten Landesmittel - wie folgt erfolgen:

Stadt/ Gemeinde/ Kreis	Schülerzahl Oktober 2014	Anteil %	Jährlicher Anteil der Landesförderung	Eigenanteil MK	Gesamtbetrag	Mindest- anzahl Stellen/ besetzte Monate pro Jahr
Altena	1.578	2,98%	24.549,68 €	12.274,84 €	36.824,52 €	0,5/7
Balve	1.119	2,11%	17.382,49 €	8.691,24 €	26.073,73 €	0,4/4
Halver	2.167	4,10%	33.776,40 €	16.888,20 €	50.664,60 €	0,7/9
Hemer	3.917	7,40%	60.962,28 €	30.481,14 €	91.443,43 €	1,3/16
Herscheid	254	0,48%	3.954,31 €	1.977,16 €	5.931,47 €	0,1/1
Iserlohn	10.136	19,16%	157.842,89 €	78.921,44 €	236.764,33 €	3,5/42
Kierspe	2.099	3,97%	32.705,44 €	16.352,72 €	49.058,16 €	0,7/9
Lüdenscheid	8.745	16,53%	136.176,56 €	68.088,28 €	204.264,84 €	3,0/36
Meinerzhagen	2.438	4,61%	37.977,86 €	18.988,93 €	56.966,78 €	0,8/10
Menden	6.015	11,37%	93.667,73 €	46.833,86 €	140.501,59 €	2,1/25
Nachrodt	537	1,01%	8.320,53 €	4.160,26 €	12.480,79 €	0,2/2
Neuenrade	1.073	2,03%	16.723,44 €	8.361,72 €	25.085,16 €	0,4/4
Plettenberg	2.765	5,23%	43.085,51 €	21.542,75 €	64.628,26 €	1,0/11
Schalksmühle	486	0,92%	7.579,09 €	3.789,55 €	11.368,64 €	0,2/2
Werdohl	1.912	3,61%	29.739,71 €	14.869,85 €	44.609,56 €	0,7/8
MK	7.672	14,49%	119.370,74 €	59.685,37 €	179.056,12 €	2,6/32
	52.913	100,00%	823.814,66 €	411.907,33 €	1.235.721,99 €	18,2/218

Die dargestellten Werte beziehen sich auf ein komplettes Kalenderjahr. Aufgrund der Jährlichkeit der Haushaltsmittel sind keine Übertragungen ins Folgejahr möglich. Stichtag ist jeweils der 31.12..

IV. Umsetzung/Mittelverwendung

Die Förderbedingungen des Landes gelten für den kompletten Fördersatz inklusive der vom Märkischen Kreis zur Verfügung gestellten Bundesmittel.

Förderfähig sind ausschließlich Ausgaben für die Stellen der Bildungs- und TeilhabeberaterInnen, die die Schulsozialarbeit BuT fortführen.

Ausdrücklich von der Förderung ausgenommen sind:

- Sachmittel für Projekte oder sonstige Angebote
- Overhead- oder Koordinierungskosten
- Ersatz des Eigenanteils anderer Förderungen (z.B. Umwidmung Lehrerstelle in Fachkraftstelle)
- Stellen der Schulsozialarbeit in kommunaler oder freier Trägerschaft, die in den letzten Jahren unabhängig vom Bildungs- und Teilhabepaket eingerichtet und finanziert wurden

5.6.7

Voraussetzung für den Erhalt der Landesförderung ist das Erreichen der für den Märkischen Kreis festgelegten Mindestanzahl geförderter Stellen (18,2 Stellen) bzw. besetzter Monate (218) pro Jahr.

Analog ergibt sich daraus als Voraussetzung zur Weiterleitung der Landesmittel für die einzelnen Städte und Gemeinden die Anzahl der mindestens zu erreichenden Beschäftigungsmonate (siehe vorherige Tabelle, rechte Spalte).

Das Land kalkuliert die Förderung mit 5.410,00€/Monat/Stelle. Soweit die tatsächlich entstehenden Kosten der Kommunen für die Beschäftigung der Bildungs- und Teilhabe-BeraterInnen pro Stelle niedriger sind als der o.g. Landesfördersatz, steht es ihnen frei, damit weitere Stellenanteile zu finanzieren.

Die Aufgaben sind durch qualifiziertes Personal der Kommune oder Dritter (z. B. Bildungsträger oder Träger der Jugendarbeit) wahrzunehmen.

Qualifiziert ist derjenige, der

- bereits im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) als SchulsozialarbeiterIn tätig war,
- über ein abgeschlossenes FH-Studium (Bachelor oder Diplom) dieser Fachrichtung verfügt oder
- einschlägige berufliche Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe hat.

Nach Nr 1.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) wird der Märkische Kreis die Landeszuwendungen anteilig zum 01.05. (=Januar bis Juni) und 01.10. (=Juli bis Dezember) erhalten.

Entsprechend der Mittelzusage des Landes für die Fördermittel 2015 -2017 schließt der Märkische Kreis Weiterleitungsverträge hinsichtlich der Fördermittel mit den Kommunen ab.

Der Märkische Kreis hat die Durchführung der Schulsozialarbeit BuT auf freie Träger übertragen. Auch mit ihnen schließt der Märkische Kreis Weiterleitungsverträge für die Fördermittel 2015 -2017 als Grundlage der weiteren vertraglichen Bindung im Rahmen seines finanziellen Anteils ab.

Nach Unterzeichnung dieser Weiterleitungsverträge wird mittels Zuwendungsbescheid jeweils die Hälfte des in dieser Richtlinie festgeschriebenen Jahresbetrags (bestehend aus Landesmitteln und Eigenanteil des Märkischen Kreises) im Mai und Oktober 2016 und 2017 ausgezahlt.

Als Voraussetzung für die Oktober-Auszahlungen ist dem Märkischen Kreis seitens der Kommunen in den Jahren 2016 und 2017 ein Nachweis über die besetzten Beschäftigungsmonate des laufenden Jahres vorzulegen.

Die Beschäftigungsmonate sind nachzuweisen.

Zu diesem Zweck können Kopien der Arbeitsverträge oder andere geeignete Unterlagen vorgelegt werden (z.B. Erklärung des Trägers und der Mitarbeiter – von beiden Parteien unterschrieben – dass im Zeitraum von – bis die entsprechende Tätigkeit ausgeübt wurde/wird).

Mit der Vorlage dieser Unterlagen ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis der zugewendeten Mittel erbracht, wenn dokumentiert wird, dass über das Gesamtjahr betrachtet die Personalstellen für die in dieser Richtlinie dargestellten Mindestmonate (rechte Spalte der vorigen Tabelle) durch fachlich geeignetes Personal, das die Maßnahme umgesetzt hat, besetzt war/ist. Eine Spitzabrechnung erfolgt dann nicht.

Sollte nach Vorlage dieser Unterlagen erkennbar werden, dass eine Kommune die vorgenannten Mindestanzahl der zu besetzenden Beschäftigungsmonate für das Jahr nicht erreichen wird, verringert der Märkische Kreis die Auszahlung um die Anzahl der fehlenden Monate multipliziert mit dem monatlichen Fördersatz in Höhe von 5.668,45 € (5.410,00 € Landesmittel + 258,45 € Bundesmittel).

Der einbehaltene Betrag wird auf die Städte und Kommunen prozentual verteilt, die die festgelegte Mindestanzahl der Beschäftigungsmonate gemäß der vorherigen Tabelle überschreiten, da die Mittel an das Haushaltsjahr gebunden sind und nicht übertragen werden können.

Bei nicht zweckkonformer Verwendung der Mittel werden diese zurückgefordert. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen des Landes an den Märkischen Kreis.

V. Datenspeicherung

Vom Land werden die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten auf Datenträgern gespeichert.

Bereits im Rahmen der Beantragung wurden die Kommunen darauf hingewiesen und erklärten sich damit einverstanden, dass die Daten vom Land an externe Stellen weitergegeben werden können, die mit der Evaluierung beauftragt sind.

Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf von Mitteln durch den Märkischen Kreis.

Im Zuge der Weiterleitung dieser Mittel sind die Städte und Gemeinden ebenfalls verpflichtet, dem Märkischen Kreis auf Verlangen die notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

5.6.7

VI. Berichtspflichten

Der Märkische Kreis ist dazu verpflichtet, drei Monate nach Bewilligung sowie jeweils zum Jahresende dem Land über den Umsetzungsstand der Förderung zu berichten.

Die dazu benötigten Daten werden von den am Projekt Teilnehmenden jeweils im vierten Quartal 2015/2016/2017 erhoben:

- Anzahl Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -berater,
- besetzte Stellen (befristeter, unbefristeter Arbeitsvertrag und Stundenumfang, namentliche Liste der Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und -berater),
- Ort und Schulart des Einsatzes,
- Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen,
- qualitative und finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Auftrag des Landesprogramms als präventives Element im Rahmen der Initiative „Kein Kind zurücklassen“ (Präventionsrendite).

VII. Förderzeitraum

Die Finanzierung der Mittel für die soziale Arbeit an Schulen ist bis zum 31.12.2017 befristet.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 22.10.2015 in Kraft.